

Politischer und rechtlicher Status der russischen Deutschen

in der UdSSR nach Stalin (1950-1980).

Prinzipien der staatlichen Verordnungen

A. Schadt

Das Problem des politischen und rechtlichen Status der russischen Deutschen in den Jahren 1950 - 1980 ist weiterhin ein akutes und aktuelles Thema der russischen Geschichte.

Es ist bekannt, dass auch die sowjetische Deutschen in den Ansiedlungsgebieten formell "all die Rechte der Bürger der UdSSR", also den ganzen Umfang der verfassungsmäßig verankerten Rechte und Pflichten, besaßen; mit Ausnahme der „Einschränkung“, die ein Verbot der Bewegungsfreiheit, der freien Wahl von Wohnsitz, Arbeits- und Studiumsplatz bedeutete sowie eine offene und verdeckte ständige Kontrolle durch Sicherheitskräfte beinhaltete.

Im Jahr 1955 wurde die spezielle Rechtsstellung der Deutschen und das System der administrativen Kontrolle durch die Organe des sowjetischen Innenministeriums über diese abgeschafft.

Das sollte, der sowjetischen Führung nach, zu einer Gleichstellung des politischen und rechtlichen Status der sowjetischen Deutschen mit dem Rest der Bevölkerung der UdSSR führen. Das Ergebnis war allerdings weit von dem entfernt, was man beabsichtigt hatte.

Kommen wir nun zur Analyse des Status der sowjetischen Deutschen und dessen weiteren Veränderung ab Dezember 1955.

Der Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 13. Dezember 1955 "Über die Aufhebung der Beschränkungen in der Rechtsstellung der Deutschen und ihrer Familien, die sich in Sondersiedlung befinden" ist trotz der eingetretenen Veränderungen durch die Regierung Nikita Chruschtschows und dessen Kritik am stalinistischen Regime, eine natürliche Konsequenz der bisherigen repressiven Politik. Außerdem hatte diese Verordnung, meiner Meinung nach, keine Wirkung einer Rehabilitation, obwohl diese Behauptung Anfang 1990 unter Historikern und Schriftstellern sehr beliebt war.

In der Präambel des Erlasses heißt es, "[...] daß die bestehenden Einschränkungen in der Rechtsstellung der Deutschen Sondersiedler und der Mitglieder ihrer Familien, die in verschiedene Regionen des Landes verwiesen worden sind, in Zukunft nicht weiter erforderlich sind." Die Aussage kann als eine Bestätigung einer fehlenden Notwendigkeit für die Anwendung der gesetzlichen Einschränkungen in Bezug auf die sowjetischen Deutschen interpretiert werden.

Daraus folgt auch, daß, vom Standpunkt des Staates aus, die festgelegten Einschränkungen ihren Zweck erfüllt haben, und da sie nicht mehr benötigt werden, abgeschafft werden konnten.

Bis 1955 ist der deutsche Lebensstandard gestiegen. Die Menschen vereinten ihre Familien wieder oder gründeten neue, erwarben Häuser, hatten einen festen Arbeitsplatz, und verringerten dadurch ihren Bedarf an Migration.

Deswegen konnte es sich die Regierung jetzt leisten, Mechanismen zur Verankerung der sowjetischen Deutschen an den Orten ihrer erfolgten Ansiedlung (Sondersiedlungen) abzuschwächen.

Absatz 1 der Verordnung bedeutete die Entfernung der Sondersiedlungen aus dem offiziellen Sprachgebrauch. Nicht nur die Deutschen und ihre Familien, die im Großen Vaterländischen Krieg ausgesiedelt worden sind, wurden von den administrativen Aufsichtsbehörden befreit, sondern auch deutsche Sowjetbürger, die nach der Rückführung von Deutschland in die Sondersiedlungen geschickt worden waren.

Beide Gruppen hatten sich als Bürger der UdSSR erwiesen. Sie wurden während der Kriegsjahre für Zwangsarbeit verwendet, die einen in Nazi-Deutschland, die anderen in der Sowjetunion Stalins. Beide durchlebten während der Kriegsjahre viel seelisches und physisches Leid. Aber auf der einen

Seite wissen wir, daß die Weltgemeinschaft in dieser Zeit besorgter über das Schicksal der Rückkehrer war. Auf der anderen Seite hätte die Auflösung der Sondersiedlung nur für die deutschen Rückwanderer mit hoher Wahrscheinlichkeit wachsende Unzufriedenheit unter den Ansiedler-Deutschen ausgelöst; und auch unter denen, die die Deportation und die Ansiedlung nicht als Strafe sahen. Der Ausweg aus dieser Situation bestand für die sowjetische Regierung im besonderen Charakter der Abschaffung der gesetzlichen Beschränkungen, der darin bestand, daß er erstens für alle Vertreter einer ethnischen Gruppe galt- die sowjetischer Deutschen- und zweitens in Form einer Amnestie erschien, was eindeutig in der Formulierung der vorliegenden Verordnung im ersten Absatz hervortritt.

Den Buchstaben des Gesetzes zu folge ist eine Amnestie eine ganze oder teilweise Befreiung von der Bestrafung der Täter, die anstatt der vorherigen Strafe eine mildere oder gar keine bekommen. Die Befreiung von der Verantwortung und der Strafe für das Verbrechen bedeutet bei einer Amnestie nicht die Beseitigung der Tatsache des Verbrechens selbst. Eine Amnestie bedeutet nicht Wiederherstellung einer Person oder einer Gruppe (dem Volk) in den Status vor der Tat. Die Gültigkeit der Strafe und das Gesetz, daß zur Strafe geführt hat, wird nicht in Frage gestellt. So wird es allgemein anerkannt, daß eine bestimmte Person oder Gruppe ein Verbrechen oder eine sozial gefährliche Handlung begangen hat, aber der Staat mildert die negativen Folgen dieser Tat ab.

Rehabilitation bedeutet hingegen die Anerkennung der Tatsache, daß eine Person oder Gruppe von Personen kein Verbrechen begangen hat und illegal bestraft wurde. Eine Rehabilitation sorgt für die volle Wiederherstellung zivilrechtlicher Ansprüche und politischer Rechte sowie für moralische und materielle Entschädigung, in unserem Fall also z.B. für die Möglichkeit in die ehemaligen Häuser zurückzukehren. Rehabilitation erkennt Maßnahmen der Regierung, die Grund- und Menschenrechte verletzt haben, als illegal an und hebt die Gesetzgebung, auf deren Grundlage diese Maßnahmen durchgeführt wurden, auf.

Nach diesen theoretischen Überlegungen muß man den Charakter der Verordnung des Jahres 1955 als Amnestie verstehen.

In Absatz 2 der Verordnung heißt es, daß die Rückgabe des Eigentums, welches bei der Umsiedlung beschlagnahmt wurde, nicht erfolgt. Es wird außerdem bestätigt, daß die Umgesiedelten "nicht das Recht haben, in die Orte, aus denen sie ausgesiedelt worden sind, zurückzukehren." In diesem Punkt gingen die Gesetzgeber weiter als die Autoren der berüchtigten Verordnung vom 28. August 1941. Dort wurden Zwangsumsiedlungen mindestens formal als eine notwendige Maßnahme beschrieben (vom Standpunkt der Verfasser der Verordnung aus).

Wie allgemein bekannt ist, war in der Verordnung von 1941 keine entschädigungslose Enteignung von Eigentum vorgesehen.

Darüber hinaus wurde Unterstützung bei der Beantragung eines neuen Wohnorts erklärt. Eine Beschlagnahmung oder Konfiszierung beinhaltet gezwungener Maßen die Entwendung von Eigentum, das "illegal" erworben wurde. Im modernen Verständnis ist die Beschlagnahmung eine entschädigungslose Verstaatlichung des gesamten oder eines Teils des Eigentums der verurteilten Person. Der Grund für die Beschlagnahmung ist die Begehung eines Verbrechens. In der Verordnung aus dem Jahre 1941 war ein Vorgehen dieser Art im Prinzip nicht vorgesehen. Im Gegenteil, es wurde sogar von einer „staatlichen Hilfe bei der Einrichtung in den neuen Rayons“ ausgegangen. Es war also die Erstattung oder Entschädigung für verlorenes Eigentum vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist die Frage nach dem Grund für das Erscheinen der Phrase über das konfisierte Eigentum in der Verordnung von 1955 nur logisch.

Dies wurde wohl aus mehreren Gründen hervorgerufen. Zu aller erst fand die den Deutschen versprochene Entschädigung für zurückgelassenes Eigentum nicht statt.

Von der Zeit der Deportation an, konnte das Problem weder von der zentralen noch von der regionalen Regierung gelöst werden. Beschwerden der deutschen Bevölkerung gingen weiterhin

jedes Jahr bei den Landesbehörden ein. Der Grund dafür lag in einem ganzen Komplex objektiver und subjektiver Faktoren. Es sollte angemerkt werden, dass die Aufgabe der Gewährung von Ausgleichszahlungen für die umgesiedelten Deutschen den lokalen Behörden oblag, denen allerdings die Ressourcen und Mittel dazu fehlten.

Weiter wichtige Gründe waren:

Der Mangel an verfügbarem Wohnungsbestand in den östlichen Regionen des Landes, der niedrige Lebensstandart in der Kollektivwirtschaft, geringer Viehbestand, geringe Ernte, die mangelnde Bereitschaft der lokalen Behörden das Letzte mit Ansiedlern zu teilen (vor allem mit deutschen), indem sie es ihren Landwirten nehmen sollten. In den Jahren 1941-1945 kamen kriegsbedingte Ursachen dazu: An erster Stelle standen die Bedürfnisse der Armee. Nach dem Krieg bestand die Notwendigkeit der Wiederherstellung der nationalen Wirtschaft. Eine weitere Rolle spielte ein Mangel an Objektivität der Kriterien bei der Bewertung des zurückgelassenen Eigentums. So fand die Erstattung des Eigentums, wegen fehlenden Umsetzungsmechanismen, dem Fehlens der Ressourcen vor Ort und der Zurückhaltung der zentralen und lokalen Behörden, hinsichtlich der Probleme der Deutschen, nicht statt.

Es war offensichtlich, dass ein Anerkennen der Notwendigkeit einer Entschädigung während der zweiten Hälfte der Massenrehabilitationen im Jahr 1950 die Arbeit der Behörden und Gerichte gelähmt hätte. Für den Staat war es einfacher und profitabler das Eigentum der deportierten Deutschen als beschlagnahmt anzuerkennen, also als nicht zurückzahlbar, als ihren Verpflichtungen zur Entschädigung des Eigentums nachzukommen

Allerdings hatte diese "rationale" Lösung des Problems schwere Folgen. Vor allem bedeutete, die Anerkennung des Eigentums als beschlagnahmt, auch die Anerkennung der Deportation der Deutschen als legal. Die Beschlagnahmung beinhaltete die Vermutung, dass eine Person eine Straftat begangen hat und tritt als zusätzliche Form der Bestrafung auf, neben der Deportation und der Ansiedlung. Das hieß, dass die sowjetischen Deutschen laut der damaligen Verordnung, trotz fehlender direkter Hinweise auf ein Verbrechen im Text, als Verbrecher anerkannt wurden.

Wie bekannt ist, wurde die Verordnung aus dem Jahr 1955 nicht in der Presse veröffentlicht. Dies ist, meiner Meinung nach, ein weiterer Beweis für die Angst der Behörden das bestehende Gleichgewicht zu brechen. Mit Hilfe der Strafverfolgungsbehörden, stellte sich heraus, daß tatsächlich nur die Deutschen von der Verordnung wussten. Der Rest der Bevölkerung (mit Ausnahme der Beteiligten) hat weder die Position des Staates zu den Deutschen noch die Gründe für die Abschaffung der Sondersiedlung erfahren. Die Deutschen bekamen nicht das Recht, ihrem Umfeld die Hintergründe ihrer Befreiung aus der Sondersiedlung zu erklären. Dadurch blieb weiterhin ein Gefühl der Unsicherheit bei den Deutschen bestehen und somit sanken folglich ihre Ansprüche.

Der nächste Schritt bei der Regulierung der staatlichen, politischen und rechtlichen Lage der sowjetischen Deutschen war die Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR vom 29. August 1964 „über Änderungen des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der Sowjetunion vom 28. August 1941, 'über die Umsiedlung der Deutschen, die in den Volga-Rayons leben'“, der auf den Tag der Entscheidung über die Massendeportation datiert wurde.

In der Präambel des Dekrets wurde der unbegründete Zuspruch von Schuld an die Deutschen erwähnt, "den faschistischen deutschen Landräubern aktive Unterstützung und Vorschub geleistet zu haben“.

In dieser Verordnung wird die traditionelle Ausrichtung der sowjetischen Politik in Bezug auf die Deutschen verletzt. Erstens distanzierte sich die Regierung von der Kontinuität der Politik Stalins, und erklärte das Geschehene als Erscheinung der Willkür des Stalin-Personenkults. Und auf den ersten Blick ist das nur natürlich und logisch. Es werden Erfolge aufgezählt, welche die deutsche

Bevölkerung der UdSSR "in den vergangenen Jahren" erreicht habe. Als Grundlage für die Rehabilitation wurde anerkannt, daß während „des Großen Vaterländischen Krieges die überwiegende Mehrheit der deutschen Bevölkerung, gemeinsam mit dem gesamten Sowjetvolk durch ihre Arbeit zum Sieg der Sowjetunion über das faschistische Deutschland beigetragen und in den Nachkriegsjahren, sich aktiv am kommunistischen Aufbau beteiligt hat.“ Als Leistung und Erfolg der Kommunistischen Partei und der sowjetischen Regierung wurde den Deutschen der Besitz aller Rechte der Sowjetbürger anerkannt. Als Indizien der Rehabilitation hat man folgende Punkte des Erlasses, die sich auf die Deutschen beziehen, herausgestellt: Deutsche als Parlamentsmitglieder „des Obersten und der örtlichen Sowjets“; Die Deutschen die sich "in leitenden Funktionen in der Industrie und Landwirtschaft im Apparat der Sowjets und im Parteapparat " befanden sowie die Tausende von sowjetischen Deutschen, die, dem Erlass zufolge, für ihre Leistungen in der Arbeit mit Orden, Medaillen und Ehrentiteln der Unionsrepubliken ausgezeichnet wurden. Aber im Wesentlichen könnte man die gleiche Liste der angegebenen Indizien auch als Grund für eine Amnestie klassifizieren, für die vor allem loyales Verhalten wichtig ist, und nicht das Anerkennen von Schuldlosigkeit.

Im Gegenzug ist der Verweis in der Präambel auf die Tatsache, dass „dank der großen Unterstützung der kommunistischen Partei und des Sowjetstaats, sich die Deutsche Bevölkerung in den vergangenen Jahren in den neuen Wohngebieten fest integriert hat“ deutlich abweichend von einem vermuteten Status der Deutschen als rehabilitiert. Nicht weniger bedeutsam ist die Erwähnung der Tatsache, daß in den Gebieten, Regionen und Republiken mit deutscher Bevölkerung „es Mittel- und Grundschulen gibt, in denen auf deutsche unterrichtet wird, und auch weitere kulturelle Veranstaltungen, für die deutsche Bevölkerung durchgeführt werden“ Es ist offensichtlich, daß hiermit keine Rehabilitation, sondern eine Amnestie der Deutschen weiter verfolgt wird, wie auch in der vorherigen Verordnung von 1955.

Vom politischen und rechtlichen Standpunkt aus ist der erste Absatz der Verordnung sehr aufschlussreich. Es wird nur der Teil der Verordnung aus dem Jahr 1941 abgeschafft, der "pauschale Vorwürfe" enthält. Die Tatsache der Unzumutbarkeit der Zwangsumsiedlungen und die damit verbundenen Folgen, wurden von den Gesetzgebern übersehen. Die meisten Forscher finden auch die Verordnung aus dem Jahr 1964 halbherzig. Doch als Beweis wird auf das Fehlen einer Wiederherstellung des territorialen Standes der Deutschen verwiesen, einer Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen (ASSR NP). Aber weder die Verordnung aus dem Jahr 1941, noch die Verordnung aus dem Jahr 1964 konnten über das Schicksal der deutschen Republik entscheiden. Als der vereinende Grund dieser zwei Verordnungen, erwiesen sich eben die „pauschalen Vorwürfe“, die in der ersten Verordnung formuliert, und in der zweiten abgeschafft wurden. Die Verordnung aus dem Jahr 1964 ist eine Art "Teilrehabilitation" (die eigentlich nicht begrenzt werden kann). Eine solche Formulierung ist nur im Recht des Sowjetsystems möglich, wo höhere Interessen, in diesem Fall wirtschaftliche, vorherrschend waren.

Die Anerkennung der Anschuldigungen als unbegründet bedeutete nicht gleichzeitig auch die Anerkennung der Zwangsumsiedlungen der sowjetischen Deutschen als unbegründet. Die Verordnung aus dem Jahr 1941 wurde nicht abgeschafft! Es wurden nur Änderungen eingebbracht, die vom Standpunkt des Gesetzgebers aus erlaubten "die Person zu bewahren" und die Beibehaltung der rechtlichen Beschränkungen für die Deutschen nach Ende des Stalinkults zu rechtfertigen. Die Verordnung bestätigt, daß die Deutschen selbst von ihrer Unschuld wussten.

Auf der anderen Seite war der Versuch der Anerkennung der Leistung der Deutschen, dem so viel Aufmerksamkeit in der Präambel des Dekrets zuteil wurde, ein Versuch, ihren sozialen und politischen Status dem der restlichen Bevölkerung anzugeleichen, um den Makel als Ausgestoßene und Kriminelle, der ihnen anhaftete, zu beseitigen, dabei aber die "Errungenschaften", welche die Folgen der Deportation und der Ansiedlung waren, beizubehalten. Zu diesen Errungenschaften gehörte die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal unter den sowjetischen Deutschen, die Zunahme der Bevölkerung in Sibirien und Kasachstan und auch die Beteiligung der Deutschen in

der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete.

Auf den Wunsch der Regierung, die bestehende Situation zu bewahren, weißt der zweite Absatz der Verordnung von 1964 hin.

Die Schlüsselworte des zweiten Absatzes der Verordnung sind die Worte "fest integriert".

Wirtschaftlich handelte der Gesetzgeber in seinem eigenen Interesse, obwohl er erklärte, er handle für die Interessen der Deutschen. Dem Gesetzgeber war es wichtig, daß die Deutschen in ihren bisherigen Wohngegenden blieben, allerdings als gleichberechtigte Bürger der Sowjetunion ohne das Stigma als Verbrecher. Es ist kein Geheimnis, daß viele Deutsche, vor allem die ältere Generation, weiterhin das neue Ansiedlungsgebiet als ein Gebiet der Verbannung wahrnahmen.

Wie es scheint, wurde angenommen, dass die Deutschen die Gebiete, in die sie zwangsumgesiedelt wurden, als neue Heimat annehmen und „lieben“ würden. Im Gegenzug wurde eine umfangreiche Unterstützung in der "wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung" versprochen.

Somit war das Problem, wenn man es aus der Sicht des Staates betrachtet, sehr erfolgreich gelöst worden. Die Assimilation der deutschen Bevölkerung (vor allem in Sibirien) war in vollem Gange. Streusiedlung, eine minimale Anzahl an deutschen Schulen, die Einschränkungen der kirchlichen und kulturellen Institutionen der Deutschen, der Druck der staatlichen Ideologie etc., all das diente als weitere Möglichkeiten der Assimilation und kulturellen Anpassung der sowjetischen Deutschen. Weiterhin verzeichnete man einen Anstieg der interethnischen Ehen und des Wechsels der Nationalität in den Pässen. All das zeugte von einer "günstigen" Entwicklung des Problems für den Staat. Es ist bezeichnend, daß die Verordnung aus dem Jahr 1964 sich nicht einmal indirekt mit den Fragen nach der Rückgabe oder der Entschädigung für zurückgelassenes Eigentum, nach der Aufhebung der Beschränkungen in der Wahl des Wohnortes, oder nach der Wiederherstellung der Autonomie befaßt. Letztere wäre für die Regierung überhaupt nie denkbar gewesen, da eine Autonome Republik der sowjetischen Deutschen innerhalb einer Ideologie der internationalen Konfrontation als Enklave eines anderen Staates wahrgenommen werden würde und daher für die Zukunft stets "Kopfschmerzen" bedeutet hätte.

In der Verordnung wurde nicht beabsichtigt, die Einschränkungen bei der Wahl des Wohnsitzes abzuschaffen. Das lässt sich, aus meiner Sicht, wie folgt erläutern. Mitte der 1960er Jahre wurde die erste Generation der sowjetischen Deutschen, die in den Ansiedlungsgebieten geboren worden war, erwachsen. Sie konnten noch deutsch sprechen und erinnerten sich an die Traditionen, Bräuche, und an das Land ihrer Vorfahren aus den Erzählungen ihrer Eltern. Die Heimat ihrer Eltern hat für sie nicht wirklich an Form verloren, ist nicht von Mythologisierung überwachsen und war weiterhin anziehend für sie. Eine Abschaffung der Einschränkungen bei der Wahl des Wohnortes für die sowjetischen Deutschen hätte einen Anreiz für Tausende deutsche Familien geboten, zurückzusiedeln. Dies war, trotz aller Anzeichen der "Verwurzelung" der Deutschen in den Ansiedlungsgebieten eine reale Gefahr.

Im Hinblick auf die Rückgabe von Eigentum oder auf dessen Entschädigung, kann folgendes gesagt werden. Nach Veröffentlichung der Verordnung aus dem Jahr 1955, in der eine Entschädigung für das konfisierte Eigentum kategorisch abgelehnt worden war, sank die Zahl der Beschwerden über diese Frage bis Mitte der 60er Jahre deutlich. Im gleichen Zeitraum sank auch der dringende Bedarf an der Rückgabe dieses Eigentums. Die meisten Deutschen hatten sich schon in ihre neue Heimat eingelebt, sich einen Haushalt aufgebaut und während der Jahre 50er Jahre war der Lebensstandard der Bevölkerung der UdSSR deutlich gestiegen. So hat die Verordnung lediglich noch einmal den aktuellen politischen und rechtlichen Status der Deutschen in der Sowjetunion ohne eine Veränderung bestätigt.

Eine logische Fortsetzung der Assimilationspolitik, als ein Reagieren auf die wahrgenommene Notwendigkeit einer Angleichung des politischen und des rechtlichen Status der deportierten Bevölkerung der UdSSR, war die Veröffentlichung der Verordnung des Präsidiums des Obersten

Sowjets der UdSSR vom November 1972 "Über die Aufhebung der Beschränkungen in der Wahl des Wohnsitzes, welches in der Vergangenheit für bestimmte Kategorien der Bürger vorgesehen war".

Die Verordnung, die zum 55. Jahrestag der Oktoberrevolution ausgestellt wurde, was bemerkenswert ist, führt die Strategie amnestierter Vorschriften fort und verleiht insbesondere den Deutschen das Recht, zu freien Bewegung, zur freien Wahl des Wohnsitzes und, was typisch ist, zur Wahl des Berufes in der gesamten UdSSR.

Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Verordnung keine Präambel hat, keine Erläuterung oder auch nur einen Grund für die Notwendigkeit seiner Annahme angibt.

Dies ist ein ziemlich selenes Phänomen in der gesetzgeberischen Praxis in jenen Jahren. In diesem Fall hatte es, meiner Meinung nach, mit dem Wunsch zu tun, den Charakter des Dekrets als „Geschenk“ zu mildern und damit, eine Erwähnung von Verstößen gegen rechtsstaatliche Prinzipien in der Vergangenheit zu vermeiden.

In den 1970er Jahren wurde die zweite Generation der sowjetischen Deutschen erwachsen, die schon im neuen Zuhause geboren wurde. Diese Menschen sind unter anderen Bedingungen, einer anderen Umgebung und einer anderen Kultur aufgewachsen und ausgebildet worden. Sie sahen sich nicht mehr als Zwangsumgesiedelte und nahmen Sibirien, Kasachstan und Mittelasien als ihre Heimat wahr. Es waren Menschen, für die die historische Heimat - die Wolga, der Kaukasus und die Ukraine - ziemlich abstrakte, mythologisierte Orte waren, mit denen für sie keine persönlichen Erfahrungen oder Gefühle verbunden waren. Einige von ihnen konnten ihre Muttersprache schon nicht mehr sprechen und waren keine Träger von ethnischen und religiösen Werten ihrer Vorfahren mehr. Die Deportation und das Leben in der Zwangsansiedlung, die "Trudarmee" und der Krieg zerstörten das traditionelle Wertesystem und unterbrachen Traditionsmechanismen. Die Deutschen waren nicht mehr Deutsche der Wolgaregion oder die Kaukasus-Deutschen. Sie wurden sibirische Deutsche und kasachische Deutsche und die Rückkehr in die früheren Siedlungsgebiete war nicht mehr ihr Ziel. Daher schaffte der Staat im Jahr 1972 selbstbewusst die Einschränkung bei der Wahl des Wohnortes ab.

Die Verordnung aus dem Jahr 1972 kann man ebenfalls kaum als Rehabilitation wahrnehmen. Die teilweise Umsiedlung der deutschen Bevölkerung aus den nördlichen Regionen in günstigere Gebiete Sibiriens und Kasachstans hatten bereits während der Ansiedlungen begonnen.

Die Verordnung festigte nur die Situation, indem die gescheiterten Einschränkungen abgeschafft wurden. Die jüngere Generation der sowjetischen Deutschen wollte nicht mehr zurück in die Heimat ihrer Vorfahren und die ältere Generation wollte bei ihren Kindern bleiben. Darüber hinaus erzählten Zeugen regelmäßig über reale und imaginäre Schwierigkeiten bei der Unterkunft und der Registrierung für den Aufenthalt im Wolga-Gebiet, die praktisch bis Ende der 1980er Jahre existierten.

Allerdings hat der Gesetzgeber nicht die Tatsache berücksichtigt, dass die Deutschen, die nach Sibirien, Kasachstan und Mittelasien deportiert wurden, unter deutlich unterschiedlichen Bedingungen lebten. In Sibirien überwog die russische Bevölkerung, mit der die Deutschen schon seit vielen Generationen lebten und sich relativ nah fühlten. Aber in Kasachstan und Mittelasien war der Druck einer fremden Umgebung sehr bedeutsam, so dass es manchmal einen elementaren Kulturschock hervorrief. Wenn die russische Ethnie für die Deutschen unter den Bedingungen der Deportation und der Ansiedlungen recht attraktiv war, was das hohe Maß an interethnischen Ehen bestätigt, dann war in Kasachstan die Ebene der interethnischen Verbindungen deutlich geringer. Als Antwort auf diesen Druck kann man das Wachstum der ethnischen Identität deportierter Deutscher in Kasachstan ab Mitte der 1960er Jahre sehen. Hier milderten sich die Prozesse der Assimilation und Akkulturation deutlich und wurden sogar ins Gegenteil verkehrt, was in den 1990er Jahren zu einer Massenflucht der Deutschen aus Kasachstan nach Deutschland führte.

Die Analyse der oben genannten Erlasse macht es möglich, eine Reihe von grundlegenden Prinzipien der staatlichen Regulierung des politischen und rechtlichen Status der sowjetischen Deutschen in den Jahren 1950-1980 zu erkennen, die meiner Meinung nach, aus folgendem zu schließen sind:

1. Der soziale Status der sowjetischen Deutschen näherte sich dem der restlichen, russischen Bevölkerung an.
2. Der politische Status der sowjetischen Deutschen blieb nahezu unverändert, aufgrund des Mangels an vollständiger Wiederherstellung der ethno-territorialen Nationalstaatlichkeit der sowjetischen Deutschen. (Keine Republik der Sowjetdeutschen; Anm. des Übersetzers)
3. Der rechtliche Status der sowjetischen Deutschen hatte einen ausgleichenden Charakter und wurde durch die Bindung ihrer Rechte, Freiheiten und Pflichten als Einzelpersonen und Bürger der UdSSR, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit, geregelt.
4. Gleichzeitig wurde die Anerkennung des rechtlichen Status der deutschen Bevölkerung der UdSSR als eine vollwertige Volksgruppe ausgeschlossen.

Wir können feststellen, dass die Politik des sowjetischen Staates im Verhältnis zum rechtlichen Status der sowjetischen Deutschen in den Jahren 1950-1970 in vielem den Charakter einer Amnestie annahm.

Wie bereits ausgeführt, bedeutet Rehabilitierung die Wiederherstellung verletzter Rechte und Freiheiten in ganzem Umfang. Deswegen erwiesen sich die Aktivitäten des sowjetischen Staates nicht als Form einer Rehabilitation. Aus meiner Sicht hatte die Regierung sich nie die Rehabilitation der deutschen Bevölkerung zum Ziel genommen. An erster Stelle stand für die sowjetische Führung die Notwendigkeit, den rechtlichen Status der sowjetischen Deutschen an die restliche Bevölkerung anzugeleichen. Aus der Sicht der Deutschen, war dies nicht genug. Vor der Deportation genoss die deutsche Bevölkerung alle Rechte der Bürger der UdSSR. Aber, wie eine nationale Gruppe, hatten sie zusätzliche Rechte, wie das Vorhandensein eines eigenen Staates und die Möglichkeit deutsche Schulen und eine deutsche Presse zu haben. Als Folge der Deportation und in der Zeit des Aufenthalts in den Ansiedlungen verloren die Deutschen nicht nur einen Großteil ihres Eigentums, sondern auch einen beträchtlichen Teil der grundlegenden Rechte und Freiheiten der Sowjetbürger. In den Jahren 1950-1970 wurden die Grundrechte und Freiheiten der Deutschen als sowjetische Bürger wiederhergestellt, allerdings gab es keine Wiederherstellung der zusätzlichen Rechte der Deutschen als eine ethnische Gruppe in diesem Zeitraum.

Weitere Aktivitäten des sowjetischen Staates in den Jahren 1980-1990 hatten bereits einen entschädigenden Charakter (moralisch und teilweise finanziell). Doch die Unverhältnismäßigkeit der Lage der Russlanddeutschen (nicht in der Diaspora aber auch als geschlossene ethnischen Gruppe) im Vergleich zu anderen russischen ethnischen Gruppen, die ihre eigene Staatlichkeit haben, führte nach kurzer Zeit des Kampfes für die Wiederherstellung ihrer Autonomie, zur freiwilligen Annahme des Status als nationale Minderheit und damit zu einem starken Anstieg der Migrationsbereitschaft

Ich komme nun zum Schluß. Aus meiner Sicht hätte die Wiederbelebung der Autonomie der Wolgadeutschen in der sowjetischen Zeit, als ein Akt des politischen Willens, den Deutschen viel mehr als nur ein Gefühl der Wiederherstellung und der historischen Gerechtigkeit bringen können. Es hätte zum Wachstum der ethnischen Identität der sowjetischen Deutschen beigetragen, da es bewusste Anerkennung und Auswahl der Nationalität, welche durch formelle und informelle Anzeichen gestützt wird, voraussetzt. Vom Standpunkt der ethnischen Identität jeder ethnischen Gruppe aus, gab die Präsenz der Heimat (Gebiet), unabhängig davon ob "groß" oder "klein" aber für diese ethnische Gruppe rechtlich fixiert, das Recht auf Anerkennung als "vollwertiges" Volk. Durch diese Kategorien hätten die sowjetischen Deutschen mit dem Schicksal des Staates zur Kontinuität ihres historischen Schicksals kommen können und hätten ihr Glück nicht im Ausland suchen müssen.

[Quelle: Rede von A. Schadt auf der IX. Internationalen Wissenschaftlichen Konferenz der Internationalen Assoziation zur Erforschung der Geschichte und Kultur der Russlanddeutschen vom 4.-7. November 2002 in Moskau in: „Deutsche Bürger in der nachstalinistischen UdSSR, in der GUS und im Baltikum (1956-2000). Materialien zur IX. Internationalen Wissenschaftlichen Konferenz der Internationalen Assoziation zur Erforschung der Geschichte und Kultur der Russlanddeutschen vom 4.-7. November 2002 in Moskau“, Moskau 2002; Übersetzung von HATiKVA e.V. mit freundlicher Genehmigung der Moskauer Deutschen Zeitung vertreten durch Dr. Olga Silantieva]